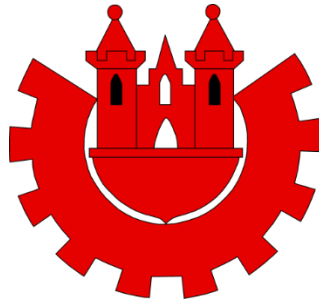




Betreuungsordnung für die verlässliche Grundschule

1. Betreuungsangebot, Trägerschaft

Die Stadt Oppenau organisiert ein Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf öffentlich-rechtlicher Basis. Damit soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung getragen werden, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Kinder benötigen.

2. Betreuungszeiten

Die Verlässliche Grundschule wird an den Schultagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. An unterrichtsfreien Tagen findet kein Betreuungsangebot statt. Auch Grundschüler, die an der Schülerbeförderung teilnehmen oder zur 2. Stunde Unterricht haben, können nach Anmeldung in der Zeit ab 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn dieses Angebot nutzen. Auch nach Unterrichtsende ist eine Betreuung der angemeldeten Kinder bis 14.00 Uhr gewährleistet.

Die Kinder kommen zu Beginn der Betreuungszeiten an den Betreuungsort. Sie müssen persönlich, telefonisch, über die App „Sdai“ oder per Mail entschuldigt werden, wenn sie nicht zu den gebuchten Zeiten teilnehmen oder krank sind. Andere Personen als die Sorgeberechtigten, welche die Kinder abholen sollen, müssen dem Betreuungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Mit Ende der Betreuungszeit endet die Aufsichtspflicht des Betreuungsteams.

Das Betreuungsteam ist an Unterrichtstagen in den Betreuungszeiten erreichbar unter der Telefonnummer: **07804/48-118**, per Mail: vgs-betreuung@oppenau.de oder über die App „Sdai“.

3. Betreuungsgestaltung

Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen Verhältnissen. Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle spielerische, kreative und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Nach dem wetterabhängigen Aufenthalt im Freien (Schulhof und weitere festgelegte Flächen) können die Kinder freiwillig ihre Hausaufgaben erledigen. Die Betreuungskräfte sorgen für eine ruhige, angenehme Arbeitsatmosphäre. Sie begleiten und unterstützen bei Verständnisproblemen.

Die Betreuungskräfte geben keinen Nachhilfeunterricht und übernehmen auch nicht Einzelbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Ein Anspruch gegenüber dem Betreuungspersonal, dass Hausaufgaben erledigt werden, dass diese vollständig, richtig oder ordentlich gemacht werden, besteht nicht.

Handys, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte dürfen in der Betreuung nicht verwendet werden. Gleiches gilt für mitgebrachte Spielsachen. Die Betreuung bietet allen Kindern vielfältige Möglichkeiten zum Spielen, Basteln und Bewegung an.

Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder; oder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

4. Versicherungsschutz, Aufsicht, Haftung

Die Aufsichtspflicht der Stadtverwaltung beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte der Einrichtung.

Während der Betreuungszeit besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Für den Weg zwischen Elternhaus bzw. Schule und dem Betreuungsort übernimmt die Stadtverwaltung keine Verantwortung. Die Betreuungskräfte entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür des Betreuungsortes. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht.

Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

5. Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

6. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt für alle Schüler, die an der Betreuung teilnehmen (auch für die Buskinder) schriftlich beim Betreuerteam. Die Anmeldeformulare sind beim Betreuungsteam erhältlich. Ein Kind kann auch für einzelne Wochen angemeldet werden. Eine Abmeldung ist schriftlich von den Eltern zum Monatsende vorzunehmen.

7. Regeln für die Kinder

Den Kindern ist die Einhaltung der beigefügten Regeln (Anhang 1) durch die Sorgeberechtigten zu vermitteln.

Eine faire und offene Kommunikation sollte jederzeit möglich sein. Bei Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das Betreuungsteam oder an die Stadtverwaltung Oppenau.

Oppenau, den 22.06.2026

Uwe Gaiser
Bürgermeister

Regeln für die Kinder in der Verlässlichen Grundschule:

1. Ich gehe sofort nach dem Unterrichtsende in die Betreuung und melde mich an.
2. In den Betreuungsräumen und im Flur renne ich nicht.
4. Ich trete, schubse, schlage oder beleidige andere Kinder nicht.
5. Ich gehe sorgsam mit den Spielsachen um.
6. Ich verlasse den erlaubten Bereich auf dem Schulhof und im Gebäude nicht.
7. Ich achte auf den Umgangston und respektiere die Anweisungen des Betreuungspersonals.
8. Ich melde mich immer ab, wenn ich den Raum verlasse oder zur Toilette muss.
9. Ich melde mich ab, wenn ich abgeholt werde oder nach Hause gehe.

Familie

Empfangsbestätigung:

Wir haben die Betreuungsordnung der Stadt Oppenau und die Regeln für die Kinder für die verlässliche Grundschule erhalten, gelesen und erkennen diese an.

Die Einhaltung der Regeln für die Kinder in der Verlässlichen Grundschule haben wir

unserem Sohn/unserer Tochter _____

vermittelt.

Oppenau, den

.....
Sorgeberechtigte